

Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer

- Neufassung zum 01.08.2017 -

Präambel

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der Pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der Katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung christlichen Gemeindelebens.

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann.

In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Erziehungsauftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, Elternhaus und Träger.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Ordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bereich der Diözese Speyer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und sowohl individuell als auch in Gruppen betreut, begleitet und gefördert werden.

Dazu zählen insbesondere:

- **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- **Kindergärten** für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- **Kinderhorte** für Kinder im Schulalter bis max. 14 Jahre
- **Altersgemischte Tageseinrichtungen**, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen (Schulkinder, 3- bis 6 jährige und/oder unter 3 jährige Kinder) gemeinsam im Haus oder in einzelnen Gruppen betreut werden (bspw. Haus für Kinder)
- **Integrative Tageseinrichtungen für Kinder**
Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung
- **Freiwillige Ganztagschule (FGTS)** - im Saarland -
Kooperationsmodell zwischen Schule und Träger einer Kindertageseinrichtung zur Betreuung von Schulkindern
- **Spiel- und Lernstuben**
Kindertageseinrichtungen für Schulkinder, die in Wohngebieten mit besonderen Bedarfslagen leben

(2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind die Eltern und Erziehungsberechtigten.

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen Landesbehörde und den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

(2) In einem Anmeldegespräch werden die Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme über die Kindertageseinrichtung, ihr Leitbild und deren pädagogische Arbeit informiert. Bei diesem Gespräch werden sie insbesondere auf den kirchlichen Charakter der Kindertageseinrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen. Durch den Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis mit der christlichen Ausrichtung der Kindertageseinrichtung.

(3) Kinder mit besonderen Bedürfnissen und solche, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern ihren jeweiligen Bedarfen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der Kindertageseinrichtung dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Benehmen mit der Leitung. Hierzu ist eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich, die die Personensorgeberechtigten, die pädagogischen Fachkräfte, den Träger, die behandelnden Ärzte sowie die sozialen Dienste (wie z. B. Frühförderstellen, Arbeitsstellen für Integration) umfasst. Eine Probezeit kann mit den Personensorgeberechtigten des Kindes im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

(4) Bis spätestens zum Tag der Aufnahme sind der Betreuungsvertrag nebst nachfolgenden Anlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen:

- **Abholregelung** (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag)
- **Belehrung für Personensorgeberechtigte und Erklärung gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** (Anlage 2 zum Betreuungsvertrag)
- **Erklärung zur Hygieneverordnung** (Anlage 3 zum Betreuungsvertrag).
- **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag)
- **Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen** (Anlage 5 zum Betreuungsvertrag)
- **Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung** (Anlage 6 Betreuungsvertrag)
- **Verpflegungsvertrag für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung** (Anlage 7 zum Betreuungsvertrag))

(5) Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt. Den Personensorgeberechtigten werden die aktuellen Öffnungs- und Schließzeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Kindertageseinrichtung gantztägig geschlossen.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann in den Sommerferien bis zu 4 Wochen schließen.

(4) Eine über die Schließzeiten erforderliche Schließung der Kindertageseinrichtung oder einzelner Gruppen (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel) wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (2) Das Kind soll für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen. Es ist seitens der Personensorgeberechtigten ausreichend Wechselkleidung zu hinterlegen, die zum Spielen in der Einrichtung und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- (3) Angelegenheiten wie das Mitbringen von Pflegeartikeln, Turn- oder Malkleidung usw. sind Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Ausnahmen werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften geregelt.
- (4) Die Kindertageseinrichtung trägt Sorge für einen verantwortlichen und respektvollen Umgang mit dem Eigentum der Kinder und gibt sich entsprechende Regelungen.
Alle privaten Gegenstände sind von den Personensorgeberechtigten zu kennzeichnen. Bei Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Kinder werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt.
Die Kindertageseinrichtung übernimmt keine Haftung.
- (5) Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung auch spontane Spaziergänge im Umfeld (z. B. zum Spielplatz, zum Einkaufen) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Personensorgeberechtigten vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
- (6) Zur Darstellung und zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit dürfen Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung angefertigt und ausgestellt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten vorher um Erlaubnis angefragt (Anlage 5 zum Betreuungsvertrag).

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, müssen die Kinder, im Interesse von allen die Kindertageseinrichtung besuchenden Personen, Zuhause bleiben.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
- (4) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen im Abschnitt VI des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft. Bei Verdachtsmomenten haben die Personensorgeberechtigten die Leitung unverzüglich - spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung - zu informieren.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten im Sinne des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.
- (6) Ist ein Kind auf die Einnahme regelmäßiger Medikamente angewiesen, können die pädagogischen Fachkräfte im Einzelfall Medikamente verabreichen. Dies setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, behandelndem Arzt und Träger voraus.

§ 7 Aufsicht und Nachhauseweg

- (1) Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

(2) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertageseinrichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen. Insbesondere haben die Personensorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird.

(3) Die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden durch die Vorlage einer neuen Abholregelung (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag). Die abholende Person muss dem Personal persönlich bekannt sein oder sich ausweisen.

(4) Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen Leitung und Personensorgeberechtigten Einvernehmen herzustellen. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten, für den Fall dass das Kind den Nachhauseweg allein antreten darf (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag).

(5) Dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend dürfen Kinder im Hortbereich für bestimmte Aktivitäten (Besuch von Freunden, von Sportvereinen, von Jugendgruppen, der Bücherei usw.) die Kindertageseinrichtung verlassen. Dafür ist zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten das Einvernehmen herzustellen, was ebenfalls in der Abholregelung (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag) festgehalten wird.

(6) Bei gesonderten Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

§ 8 Versicherungen

(1) Die Kinder der Kindertageseinrichtung sind auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

(2) Daneben besteht privater Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer Sammelunfallversicherung des Bistums Speyer.

(3) Unfälle auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Nachhauseweg sind seitens der Personensorgeberechtigten unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

(4) Ansprüche gegen den Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind gemäß §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder es handelt sich um einen Wegeunfall.

(5) Begründete Ansprüche wegen Sachschäden sind durch die Haftpflichtversicherung des Trägers abgedeckt.

§ 9 Bildungs- und Lerndokumentationen

(1) Die Beobachtung der Entwicklungsfortschritte der einzelnen Kinder gehört zum Alltag der Kindertageseinrichtung. Regelmäßige Beobachtungen ergeben eine Reihe von Momentaufnahmen in Form von Aufzeichnungen (Notizen, Berichte, Fotos, Film- und Tonaufnahmen, etc.) in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Kindes. Der Austausch über diese Beobachtungen mit allen Beteiligten ermöglicht es, das einzelne Kind in seiner Bildungs- und Lerngeschichte zu unterstützen.

(2) Die durch diese Beobachtungen gewonnenen Beschreibungen und die Ergebnisse der Reflexionen im Team werden schriftlich festgehalten und - ergänzt durch Werke des Kindes - in einer Dokumentation für das jeweilige Kind gesammelt. Dabei geht es um das Ziel, Bildungsprozesse und Lernfortschritte beim einzelnen Kind zu erkennen und die pädagogische Arbeit darauf auszurichten.

Diese Dokumentation ist auch ein Ausgangspunkt für das jährlich stattfindende Entwicklungsgespräch der pädagogischen Fachkraft mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Den Personensorgeberechtigten steht jederzeit der Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu. Die gesamte Dokumentation wird den Personensorgeberechtigten auf Anforderung bzw. spätestens mit endgültigem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten können Dritte (Grundschule, Lehrkräfte, Jugendamt, etc.) die Vorlage der Dokumentation nicht einfordern und es dürfen keine Informationen daraus an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

(1) Personensorgeberechtigten sind die ersten und wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder. Sie und ihre Kinder bringen ihre jeweils eigene Lebensgeschichte in die Kindertageseinrichtung mit. Die pädagogischen Fachkräfte erkennen dies an, beziehen sich in ihrer Arbeit darauf und bilden mit den Personensorgeberechtigten im regelmäßigen Kontakt und Austausch eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

(2) Insbesondere der Elternausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertageseinrichtung geben. Im Übrigen gelten die landesspezifischen Regelungen.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Im Hortbereich, in der Freiwilligen Ganztagschule (Saarland) wie auch im letzten Jahr vor Eintritt in die Schule ist die Zusammenarbeit mit der Schule ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Daher gibt es auch vielfältige Kontakte zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und den Lehrer/innen in den Schulen im Einzugsbereich.

(2) Der Aufenthalt für die Schulkinder in der Kindertageseinrichtung teilt sich, neben dem Einnehmen der gemeinsamen Mahlzeiten, in die selbständige Erledigung der Hausaufgaben mit Unterstützung und Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte als auch in der Gestaltung der Freizeit mit anderen Kindern in der Gruppe auf. Das regelmäßige Einüben von Fertigkeiten, Vorbereitung auf Klassenarbeiten, das Aufarbeiten von versäumtem oder zusätzlichem Lernstoff, das Erledigen besonders schwieriger Hausaufgaben sowie Nachhilfe liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

§ 12 Elternbeitrag

(1) Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geforderte Elternbeitrag trägt zur Personalkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtung bei. Er ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten, wie in den Ferien, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem jeweiligen Landesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon gewähren staatliche Stellen bei mehreren Kindern in einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird, Beitragsermäßigungen.

(3) Neben dem Elternbeitrag kann je nach Platzbelegung und pädagogischer Konzeption der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsbeitrag erhoben werden. Bei ganztägiger Belegung wird er verpflichtend erhoben. Dazu wird ein Verpflegungsvertrag abgeschlossen (Anlage 7 zum Betreuungsvertrag).

(4) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag wie auch der Verpflegungsbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.

(5) Der Träger kann weitere Beiträge (Teegeld, Bastelgeld, etc.) erheben.

(6) Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags, ggf. die Höhe des Verpflegungsbeitrags und der übrigen Beiträge sowie deren Änderung werden den Personensorgeberechtigten vom Träger schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.

(7) Alle Beiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Anlage 4 zum Betreuungsvertrag). Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats fällig.

(8) Im Fall von ausstehenden Elternbeiträgen wird das zuständige Jugendamt darüber informiert, falls nach Erinnerung und Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.

§ 13 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind eingeschult wird.

(3) Für die beiden letzten Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

(4) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können insbesondere sein:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen,
2. dass das Kind besonderer Förderung bedarf, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann,
3. dass die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Ordnung, dem Betreuungsvertrag oder dem Verpflegungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
4. ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung besteht,
5. wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, so dass dem Träger eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht zumutbar ist.

(5) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Seiten bleibt davon unberührt.

§ 14 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor Anrufung staatlicher Gerichte das Bischöfliche Ordinariat Speyer zur Vermittlung anzurufen.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung für die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.11.2010 außer Kraft.

Speyer, den 03.05.2017

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer